- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 30 min)

XII. Griechisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Griechische Sprache,
- (B) Griechische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Griechisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur griechischen Literatur,
- 2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
 - a Griechische Sprachübung,
 - b) Griechische Stilübung (Unterstufe),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B) sowie des Graecums und Latinums,

Hauptstudium:

- 3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Griechische Stilübungen,
- ein Leistungsnachweis zu (E): Griechische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- drei Nachweise zu (B) aus kursorischen griechischen Lektüreübungen,
- ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),
- ein Nachweis aus einer kursorischen lateinischen Lektüreübung,
- 4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
- ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
- 6. ein Nachweis zu (E),
- 7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Griechische Sprache
 - a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
 - b) Beherrschung der griechischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

(B) Griechische Literatur

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lekture beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums sowie in der lateinischen Literatur;

(D) Klassische Archäologie

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

(E) Fachdidaktik Griechisch

- a) Überblickswissen zur Geschichte des Altsprachenunterrichts;
- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts;
- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;
- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;

- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

- 1. eine Übersetzung eines griechischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche,
- eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Griechische.

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte gewählt werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Es können Schwerpunkte gewählt werden.

(Prüfungsdauer: 30 min)

XIII. Italienisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Italienisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
- 9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) (Sprache oder Literatur vor 1600),
- ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die italienische Sprachwissenschaft,
- 2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die italienische Literaturwissenschaft,
- ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft.
- 4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
- 5. ein Nachweis zu (E),
- 6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachbeherrschung Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Italienischen.

(B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden:
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich:
- c) Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus sprachwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung historischer und kulturgeschichtlicher Kontexte;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens;

- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik Italienisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Italienisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II:
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Italienischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
 - 1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
 - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
 - b) eine Übersetzung ins Italienische,
 - c) ein Aufsatz in italienischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
 - 2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B) und (C) in deutscher Sprache.

Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei eine Aufgabe je Bereich bearbeitet werden muß

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

 Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Es können Schwerpunkte gewählt werden. (Prüfungsdauer: 60 min)

Fachdidaktik
 entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
 Es können Schwerpunkte gewählt werden.
 (Prüfungsdauer: 30 min)

XIV. Katholische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 9. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (C) aus einem Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
- 2. je ein Nachweis über Kenntnisse in lateinischer und griechischer Sprache, die zum Übersetzen von Quellen der Kirchengeschichte und von biblischen Texten befähigen,
- 3. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Einführung in die Sprache des Hebräischen", der mindestens zwei Semester umfaßt,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

- (A) Biblische Theologie
 - a) Altes Testament: Exegese des Alten Testamentes;
 - b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testamentes.

(B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
 - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
 - bb) Liturgiegestaltung;
- b) Pastoraltheologie: Grundfagen der Pastoral;
- c) Kirchenrecht: Überblick über den Codex Iuris Canonici (CIC);
- d) Allgemeine Religionspädagogik
 - da) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
 - db) Religion im schulpadagogischen Kontext.

(C) Systematische Theologie

a) Dogmatik

- aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
- ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehräußerungen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;

b) Fundamentaltheologie

Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;

- c) Moraltheologie
 - ca) Geschichte der Moraltheologie;
 - cb) Grundfragen christlicher Ethik;
- d) Christliche Sozialwissenschaften Kirche und soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse;
- e) Religionsphilosophie
 - ea) Geschichte der Religionsphilosophie;
 - eb) philosophische Grundfragen der Theologie.

(D) Kirchengeschichte

- a) Frühe Kirchengeschichte Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
- c) Kirchengeschichte der Neuzeit
 Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer
 Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der
 Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.

(E) Fachdidaktik Katholische Religion

Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D).

Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden.

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D). Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist mindestens ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

XV. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
- (B) Malerei/Collage,
- (C) Grafik/Grafikdesign,
- (D) Plastik/Objekt/Installation,
- (E) Philosophie/Ästhetik,
- (F) Kunstwissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium.
- 3. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
- ein Leistungsnachweis zu Schrift,
 Nachweis der bestanden Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
- 6. ein Leistungsnachweis zu visuelle Medien oder zu Design/Alltagskultur,
- 7. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (F),
- 9. ein Leistungsnachweis zu Kunst-, Design- und Architekturtheorie,
- 10. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
- 2. ein Nachweis zu plastisches Gestalten,
- 3. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
- 4. zwei Nachweise zu (A) bis (D):
 - a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule und
 - b) einer einwöchigen Exkursion,
- 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D),

insbesondere

- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
- Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.
- (E) Philosophie/Ästhetik,

insbesondere

- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
- b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
- c) Grundkenntnisse der Philosophie.
- (F) Kunstwissenschaft,

insbesondere

- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
- b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
- c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
- d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
- e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung, insbesondere
 - a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
 - b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
 - c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
 - d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
 - e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F).

Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (E) und (F).

(Prüfungsdauer: 60 min)

 Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 (G). (Prüfungsdauer: 30 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

- 1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema
- einer künstlerischen Arbeit zum Bereich Malerei/ Farbe oder Grafik.

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerischgestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

XVI. Latein

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Lateinische Sprache,
- (B) Lateinische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Latein.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur lateinischen Literatur,

- 2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
 - a) Lateinische Sprachübung,
 - b) Lateinische Stilübung (Unterstufe),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B) sowie des Graecums und Latinums,

Hauptstudium:

- 3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Lateinische Stilübungen,
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E): Lateinische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. drei Nachweise zu (B) aus kursorischen lateinischen Lektüreübungen,
- 2. ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),
- ein Nachweis aus einer kursorischen griechischen Lektüreübung,
- 4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
- ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
- 6. ein Nachweis zu (E),
- 7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Lateinische Sprache
 - a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
 - b) Beherrschung der lateinischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

(B) Lateinische Literatur

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lekture beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums
 - a) Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums;
 - b) Überblick über griechische Literaturgeschichte.
- (D) Klassische Archäologie

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

- (E) Fachdidaktik Latein
 - a) Überblickswissen zur Geschichte des Altsprachenunterrichts;

- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts:
- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;
- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;
- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

- 1. eine Übersetzung eines lateinischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche;
- 2. eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Lateinische.

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung
 - Fachwissenschaft
 entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
 Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte
 gewählt werden.
 (Prüfungsdauer: 60 min)
 - 2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Es können Schwerpunkte gewählt werden. (Prüfungsdauer: 30 min)

XVII. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A/C).
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

- 4. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (C),
- ein Leistungsnachweis zu (E) (einschließlich Praktikumsnachweis).
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- zwei Leistungsnachweise zu (I) (je ein Nachweis für die Sekundarstufen I und II) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
- 2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

(B) Analysis

reelle Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie.

(C) Geometrie

Elementargeometrie, analytische Geometrie.

(D) Stochastik

Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste.

(E) Numerische Mathematik

lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.

(I) Fachdidaktik Mathematik

- a) Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungsvorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;
- b) Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II des Gymnasiums;
- c) Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen, z. B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und der Leistungsermittlung;
- d) Unterrichtsmodelle und -verfahren im Mathematikunterricht;
- e) Erziehungsziele im Fach Mathematik;
- f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung
 - Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
 - 2. Fachdidaktik Mathematik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

XVIII. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise zu (B):
 - a) Gehörbildung, Stufe III,
 - b) Formenlehre.

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

- 2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
 - a) Historische Musikwissenschaft.
 - b) Systematische Musikwissenschaft,
- 3. fünf Leistungsnachweise zu (B):
 - a) Künstlerisches Hauptfach,
 - b) Tonsatz (Spezialkurs),
 - c) Chor- oder Ensembleleitung,
 - d) Apparative multimediale Produktion oder zweites künstlerisches Nebenfach,
 - e) Musikanalyse,
- 4. zwei Leistungsnachweise zu (C):
 - a) Musikpädagogik,
 - b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweise zu (A):

Einführung in die Musikwissenschaft,

- 2. vier Nachweise zu (B):
 - a) Ensemblemusizieren,
 - b) Erstes künstlerisches Nebenfach,
 - c) Popularmusik/Medienkunde,
 - d) Sprecherziehung,
- 3. drei Nachweise zu (C),
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft
 - a) Historische Musikwissenschaft:
 - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse;
 - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte;
 - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
 - b) Systematische Musikwissenschaft:

Kenntnisse ausgewählter Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).

(B) Künstlerisch-praktische Fächer

a) Tonsatz:

Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation.

- b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Erstes Nebenfach (gem. Studienordnung): künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden.
- c) Chor- oder Ensembleleitung
 - ca) Nachweis dirigiertechnischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten;

- cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
- cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;
- d) Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel Pop/Rock)
 - da) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von Vor-, Zwischen- und Nachspielen;
 - db) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel;
 - dc) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln.
- e) Apparative multimediale Produktion
 Nachweis von Fähigkeiten zur technischen und
 künstlerischen Realisation einer apparativen
 Produktion mit Computer, Videotechnik o. ä.
 (Komposition, Arrangement, Visualisierung, Filmmusik ...)

(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Musikpädagogik
 - aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts:
 - ab) Geschichte der Musikpädagogik; musikdidaktische Konzeptionen seit 1945;
 - ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung;
 - ad) Popularmusik; neue Musiktechnologien.
- b) Fachdidaktik Musik
 - ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien);
 - bb) gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung;
 - bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Ausicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) – Tonsatz – geschrieben. Dafür werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A).

Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 45 min)

 Fachdidaktik/Musikpädagogik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (C).

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 45 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Künstlerisches Hauptfach	30 min,
2. Erstes künstlerisches Nebenfach	20 min,
3. Apparative multimediale Produktion	30 min,
oder	
Zweites künstlerisches Nebenfach	15 min

4. Chor- oder Ensembleleitung 30 min, bzw.Chor- oder Ensembleleitung als Haupt- 30 min,

Chor- oder Ensembleleitung als Hauptfach

5. Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel, Pop-Rock)

30 min.

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

XIX. Philosophie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik,
- (E) Fachdidaktik Philosophie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. zwei Leistungsnachweise zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu einem Bereich aus (D), Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (D),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) nach eigener Wahl,
- ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen
 (In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
- 2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Wird Philosophie bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Ehtik als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (B) zu erbringen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse in Logik und mehreren Gebieten der Theoretischen und Praktischen Philosophie (Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ethik, Rechtsphilosophie) oder aus einem anderen Bereich der Philosophie;
- c) vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Epochen der Geschichte der Philosophie;
- d) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens.

(E) Fachdidaktik Philosophie

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Philosophieunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
- Fachdidaktik

 entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
 (Prüfungsdauer: 30 min)

XX. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Klassische Physik,
- (B) Atomphysik (Hülle und Kern),
- (C) Festkörperphysik,
- (D) Elementarteilchenphysik,
- (E) Theoretische Physik,
- (F) Elektronik/Elektronische Meßtechnik,
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,
- (H) Geschichte der Physik,
- (I) Fachdidaktik Physik einschließlich Spezialisierungsrichtungen gem. dem Lehrangebot der Hochschule.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (E) in der Theoretischen Mechanik,
- 4. ein Leistungsnachweis zu (I),

(Die Nachweise Nr. 3 und Nr. 4 können nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Hauptstudium zugeordnet werden.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)
 (kann nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Grundstudium zugeordnet werden),
- 6. zwei Leistungsnachweise zu (E) in zwei weiteren Teilgebieten der Theoretischen Physik,
- 7. ein Leistungsnachweis zu (F),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (G),
- 9. ein Leistungsnachweis zu (I) in einer Spezialisierungsrichtung sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- ein Nachweis zu (A) und (B) in einem experimentellen Grundpraktikum,
- 2. ein Nachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
- 3. ein Nachweis zu (H),
- 4. ein Nachweis zu (I): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
- 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D) und (F), insbesondere

- a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;
- b) um für spezielle experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.

(E) Theoretische Physik

- a) zu den Grundlagen aus mindestens zwei Teilbereichen;
- b) Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe der Methoden der Theoretischen Physik.
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft auf einen Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.
- (H) Geschichte der Physik Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie ihrer Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.

(I) Fachdidaktik Physik

- a) zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
- b) zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
- c) zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Ziele, Inhalte und Methoden;
- d) zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);
- e) zu fächerübergreifenden Aspekten;
- f) zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der gymnasialen Oberstufe.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A), (B) und (E); experimentelle Aufgabenstellungen können einbezogen werden. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
- Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)